

VORAUSSETZUNGEN

GEHOBENER DIENST FÜR GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGE

Persönlichkeitsprofil

- Aufgeschlossenheit für menschliche und soziale Probleme
- Einfühlungsvermögen und Beobachtungsgabe
- Seelische Belastbarkeit und Ausgeglichenheit
- Absolute Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Intelligenz, rasche Auffassungsgabe und die Fähigkeit, unvorhergesehene Situationen richtig zu beurteilen und rasch Entscheidungen zu treffen
- Kontaktfreudigkeit und Kontaktfähigkeit
- Manuelle Geschicklichkeit und praktische Veranlagung
- Absolute Vertrauenswürdigkeit
- Teamfähigkeit
- Eigeninitiative
- Motivation

Laut Gesetz:

Aufnahme in eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege § 54.

(1) Personen, die sich um die Aufnahme in eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bewerben, haben nachzuweisen:

1. die zur Erfüllung der Berufspflichten im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege erforderliche körperliche und geistige Eignung,
2. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit (§ 27 Abs. 2) und
3. die erfolgreiche Absolvierung von zehn Schulstufen.

(2) Vom Nachweis gemäß Abs. 1 Z 3 kann die Aufnahmekommission (§ 55) in Einzelfällen absehen, wenn die Person, die sich um die Aufnahme bewirbt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und ein solches Maß an Allgemeinbildung nachweist, das erwarten läßt, daß sie dem theoretischen und praktischen Unterricht zu folgen vermag.

(Zit. n. Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG) BGBl. I Nr.108/1997 in der geltenden Fassung)